

# BGer 1C 184/2023 vom 19. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_184\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_184_2023)

FR: TF 1C 184/2023 du 19 juin 2023

IT: TF 1C 184/2023 del 19 giugno 2023

## Regeste

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Die angefochtene Verfügung des Verwaltungsgerichts ist kantonal letztinstanzlich ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ) und betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts ( Art. 82 lit. a BGG ). Sie stellt einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar, gegen den die Beschwerde nur dann zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Hier fällt nur die erste Variante in Betracht.

### E. 1.2

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss grundsätzlich ein Nachteil rechtlicher Natur sein, der auch durch einen späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigt werden kann. Rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus ( BGE 144 III 475 E. 1.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 II 30 E. 1.3.4 zu einer Voraussetzung, unter der ausnahmsweise ein tatsächlicher Nachteil genügt, und BGE 136 II 165 E. 1.2 mit Hinweisen). Die selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet zudem aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll. Diese Ausnahme ist restriktiv zu handhaben ( BGE 144 III 475 E. 1.2). Dabei obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist ( BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen; 142 V 26 E. 1.2).

### E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sehen den ihnen drohenden Nachteil darin, dass ihnen die Nutzung an der Bauparzelle, die zurzeit als Quartierfreiraum (auch "Stadtgarten" genannt) diene, entzogen werde. Dieser Nachteil ist indessen nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher Natur. Sie behaupten denn auch nicht, einen Rechtsanspruch auf die von ihnen geltend gemachte Nutzung zu besitzen. Auch die in anderem Zusammenhang pauschal geltend gemachten Interessen an Ruhe, Aussicht und Wohnqualität begründen keinen rechtlichen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. zur Publikation bestimmtes Urteil 1C\_648/2022 vom 10. Mai 2023 E. 1.2.2).

## **E. 2**

Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. Da dies offensichtlich ist, ist der Einzelrichter zum Entscheid befugt und beschränkt sich dessen Begründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG ). Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführenden die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.